

# RS Vwgh 1997/9/17 95/13/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §150;

BAO §93 Abs3 lita;

## Rechtssatz

Ein Verweis auf einen Prüfungsbericht und Äußerungen des Prüfungsorganes im Verwaltungsverfahren können die Begründung des Berufungsbescheides nur dann tragen, wenn der Betriebsprüfungsbericht seinerseits den Anforderungen an die Begründung eines Bescheides vollinhaltlich genügt und darüber hinaus auch alle im Berufungsverfahren vorgetragenen Argumente schon nachvollziehbar in zusammengefaßter Darstellung widerlegt hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130015.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)